



Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Frechen vom 22.11.2023 (Sportförderrichtlinie)

1. Ziele der Sportförderung

Die Stadt Frechen gewährt den sporttreibenden Vereinen in Anlehnung an die „Richtlinien des Landessportbund NRW über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen“ und der Verwaltungsvorschriften zu §§ 44 LHO Zuschüsse und Unterstützung.

Der Breiten-, Freizeit- und Wettkampfsport wird, soweit er in Vereinen und sonstigen als förderungswürdig anerkannten Institutionen betrieben wird, durch Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Leistungen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Richtlinien gefördert. Ziel dieser Förderung ist es,

- einen angemessenen Beitrag zur Gesunderhaltung und Daseinsvorsorge der Bevölkerung zu leisten;
- die Teilhabe an Bewegung und Sport in der Frechener Bevölkerung, insbesondere auch von Menschen mit Behinderung zu steigern
- die Leistungsfähigkeit der Sportvereine und der anderen Einrichtungen des Sports so zu verbessern, dass sie in die Lage versetzt werde, den gesteigerten sportfachlichen und gesellschaftspolitischen Anforderungen gerecht zu werden;
- die Jugendarbeit in Vereinen zu fördern und zu unterstützen
- die Förderungsmaßnahmen von Land und Stadt wirkungsvoll zu ergänzen;
- die Bereitschaft zu mehr Eigenfinanzierung und Eigeninitiative zu fördern;
- die sportliche Leistung im Bereich des Breiten- und Wettkampfsports intensiv zu verbessern;
- ein umfassendes Freizeitangebot zu verwirklichen.

2. Fördergrundsätze – Verteilung der Sportfördermittel

Die zur Verfügung stehenden Sportförderung werden auf drei Bereiche aufgeteilt:

- Maßnahmenförderung
- Pauschalförderung
- Zuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen.

Für die Maßnahmen- und Pauschalförderung werden 63% der Gesamtfördersumme verwendet. Hierbei hat die Maßnahmenförderung grundsätzlich den Vorzug von der Pauschalförderung, wobei für diese mindestens 20 % der Gesamtfördersumme verwendet werden. Für die Zuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen werden 37% der Gesamtfördersumme aufgewendet.



3. Maßnahmenförderung

Zur Maßnahmenförderung gehören:

3.1

Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Übungsleitenden nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes für den allgemeinen und fachspezifischen Übungsbetrieb, sowie Aus- und Weiterbildung für jugendliche Übungsleitende und Sporthelfer:innen.

3.2

Aus- und Weiterbildung von in der Vereinsverwaltung stehenden Mitarbeitenden nach den Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes.

3.3

Einsatz von sportfachlich qualifizierten Übungsleitenden und Trainer:innen nach den Richtlinien des DOSB.

3.4

Maßnahmen, die den nicht vereinsgebundenen Einwohner:innen zu Gute kommen. Hierzu gehören insbesondere Kurse und Lehrgänge. Vereine und Verbände, die sich besonders dieser Aufgabe annehmen, können auf Antrag gesonderte Zuschüsse für den Einsatz von Übungsleitenden und für die notwendigen Geräte erhalten.

3.5

Förderung des Stadtsportverbandes im Hinblick auf seine gutachterliche Tätigkeit in sportfachlichen Fragen für die Stadt Frechen.

3.6

Die Ausrichtung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen in Frechen, welche von besonderer Bedeutung für die Stadt sind (z.B. Ausrichtung von überregionalen anerkannten Wettkämpfen; Veranstaltungen zum Erwerb des Deutschen Sportabzeichens; gemeinsame Aktionen mehrerer Sportvereine zur Werbung neuer Mitglieder). Der Stadtsportverband macht einen Vorschlag im Hinblick auf die Förderung.

3.7

Zuschüsse zur Anschaffung von Sportgeräten durch Sportvereine.

3.8

Einmalige Beihilfen zu Vereinsjubiläen.

3.9

Fahrtkostenzuschüsse zu internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutschen Meisterschaften oder Landesmeisterschaften.

4. Förderung des Breiten- und Freizeitsports

Soweit die jährlich von der Stadt Frechen im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel durch die Maßnahmenförderung nicht aufbraucht werden, werden diese Resthaushaltsmittel im Wege der Pauschalförderung unter Berücksichtigung der Vereinsgröße, der Vereinsmitgliederzahl und Mitgliederstruktur an die antragsberechtigten Sportvereine verteilt.



5. Zuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen

Sportvereine, die zur Ausübung der jeweiligen Sportart eigene Sportanlagen gebaut oder angemietet haben und diese selbst unterhalten, können einen finanziellen Zuschuss beantragen.

6. Sonstige Sportförderung

6.1 Unentgeltliche Bereitstellung der städtischen Sportstätten

Über die in den Fördergrundsätzen genannte Bezuschussung hinaus werden für den Trainings- und Wettkampfbereich der Frechener Sportvereine die städtischen Gymnastik-, Turn- und Sporthallen sowie die Sportplätze und die dazugehörigen Nebenanlagen unter der Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Frechen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung der städtischen Sportanlagen für sonstige Nutzende ist in der „Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen zu sportlichen Zwecken“ geregelt.

Schwimmsporttreibende Vereine, die regelmäßig an Wettkämpfen ihrer Verbände teilnehmen, sowie Vereine, die Behinderten- oder Rehasport unter fachkundiger Übungsleitung anbieten, können die städtischen Bäder zum Training und zu Wettkämpfen zu der vom zuständigen Fachausschuss jährlich festgelegten Anzahl von Trainingseinheiten kostenlos benutzen, insofern freie Zeiten zur Verfügung stehen. Die Zeiten werden durch den Freizeit- und Bäderbetrieb festgelegt.

Die Qualifikation der Übungsleitung muss durch Einreichung der entsprechenden Lizenzen (Übungsleiterlizenz Behinderten- oder Rehasport) jährlich nachgewiesen werden.

Beachvolleyballtreibende Vereine, die regelmäßig an Wettkämpfen ihrer Verbände teilnehmen, können die Beachvolleyball-Anlage zum Training und zu Wettkämpfen auf Antrag eine vom zuständigen Fachausschuss festgelegte Anzahl von Trainingseinheiten kostenlos nutzen, insofern freie Zeiten zur Verfügung stehen. Die Zeiten werden durch den Freizeit- und Bäderbetrieb festgelegt.

6.2 Allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen

Zur Durchführung einzelner sportlicher Veranstaltungen können, ungeachtet der finanziellen Förderung nach Ziffer 3.5, folgende Hilfen gewährt werden:

- a) organisatorische Hilfen im Rahmen der personellen und fachlichen Möglichkeiten der Stadt
- b) kostenlose Überlassung von Sportstätten
- c) Bereitstellung von Ehrengaben
- d) temporäre Maßnahmen für Barrierefreiheit

Die Veranstaltungen können, je nach Notwendigkeit, durch einzelne oder durch alle vorgenannten Fördermaßnahmen unterstützt werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Ausrichter bzw. Veranstalter muss ein örtlicher Sportverein sein, der Mitglied im Stadtsportverband ist. Veranstaltungen auswärtiger Vereine können nur dann gefördert werden, wenn es sich um eine Veranstaltung mit überregionaler Werbewirkung handelt. Bei



Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter wird eine Nutzungsgebühr gemäß der Entgeltordnung erhoben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn für eine Veranstaltung außerhalb von Vereinssportveranstaltungen oder Jubiläumsfeiern Eintrittsgelder erhoben werden.

6.3 Stadtmeisterschaften

Für die im Laufe eines Jahres durchgeführten Stadtmeisterschaften stellt die Stadt Frechen im Rahmen der hierfür bereitgestellten finanziellen Mittel Plaketten und Urkunden bereit. Plaketten in Bronze erhalten nur die Einzelsieger:innen und erstplatzierten Mannschaften in den Hauptklassen (Jugendmeister, Seniorenmeister). Urkunden erhalten die 1. bis 3. Sieger:innen in allen Einzel- und Mannschaftswettbewerben. An Stadtmeister:innen in mehreren Disziplinen wird nur eine Plakette vergeben. Für die Vergabe von Plaketten und Urkunden ist Voraussetzung, dass mindestens 5 Wettkämpfer:innen aus mehr als einem Verein am Start sind.

7. Ausführungsbestimmungen

7.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- alle im Vereinsregister eingetragenen sporttreibenden Vereine mit Sitz und Wirkungsfeld in Frechen, wenn sie Mitglied des Landessportbundes und des Stadtsportverbandes sind,
- alle nicht rechtsfähigen sporttreibenden Vereine mit Sitz und Wirkungsfeld in Frechen, wenn sie unmittelbar Mitglieder des Landessportbundes und des Stadtsportverbandes sind, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind, mindestens 2/3 der Mitglieder Frechener Einwohner:innen sind und soweit sie über mindestens 100 Mitglieder verfügen und diese anhand der jeweiligen Vorjahresstatistik NW (LSB-Statistik A-Zahlen) nachweisen,
- nicht rechtsfähige Sportvereine mit weniger als 100 Mitgliedern können nach Anhörung des Stadtsportverbandes vom zuständigen Fachausschuss der Stadt Frechen die Antragsberechtigung erhalten, wenn sie spezielle Sportarten ausüben und der Anschluss an einen anerkannten Sportverein – ggf. unter Gründung einer besonderen Fachsportabteilung – nicht üblich oder aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist.

7.2 Höhe des Zuschusses

Die Höhe der Zuschüsse setzt der zuständige Fachausschuss nach Anhörung des Stadtsportverbandes fest. Dabei sind die in der Anlage 1 festgelegten Grundsätze bis zum ausdrücklichen Widerruf jährlich verbindlich.

7.3 Antragsverfahren

Anträge sind online über die Homepage der Stadt Frechen über das Antragsformular oder auf Vordruck in Papierform, spätestens bis zum 28.02. des jeweiligen Förderungsjahres, bei der Stadt Frechen zu stellen, ausgenommen sind Anträge auf Fahrtkostenzuschüsse nach diesen Richtlinien. Später eingehende Anträge können im Förderungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei fehlenden oder nicht vollständig ausgefüllten Anlagen erfolgt eine Nachforderung mit Fristsetzung. Nach Ablauf dieser Frist können keine Anlagen mehr berücksichtigt werden.



Den Anträgen auf Maßnahmenförderung sind zusätzlich Unterlagen beizufügen, die als Nachweis für entstandene Kosten dienen können, bspw:

- Beschreibung und Begründung des Vorhabens,
- Lehrgangs-, Teilnahmebescheinigung
- Urkunden, Ergebnislisten
- Kostenübersicht, Finanzplan, Kostenvoranschläge, Rechnungen
- Berechnung der Eigenleistung bei Veranstaltungen
- Vereinssatzung (sofern diese nicht bereits vorliegt).

Die Stadt Frechen prüft alle eingehenden Förderungsanträge unter sportfachlichem Aspekt, erarbeitet einen Verteilvorschlag und leitet beides unverzüglich mit der Bitte um Stellungnahme an den Stadtsportverband weiter.

Der Stadtsportverband nimmt dazu Stellung,

- ob ein Bedarf für die Verwirklichung des Vorhabens besteht,
- in welcher Höhe eine finanzielle Förderung erfolgen soll.

Der zuständige Fachausschuss entscheidet grundsätzlich gleichzeitig in derselben Sitzung über alle fristgerechten Anträge des Förderungsjahres. Eine Entscheidung über einzelne Förderungsanträge ist nur dann möglich, wenn die Maßnahme zu einem Zeitpunkt im Förderungsjahr durchgeführt werden soll, zu dem die Stellungnahmen des Stadtsportverbandes über alle Förderungsanträge noch nicht vorliegen, der Stadtsportverband die Einzelentscheidung empfiehlt und die Vorfinanzierung des Zuschusses nicht zumutbar ist.

7.4 Bescheid

Die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses ist dem antragsstellenden Verein schriftlich mitzuteilen.

7.5 Verwendungsnachweis

Sofern nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ist die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses unverzüglich nach Abschluss der Fördermaßnahme, spätestens bis zum 28.02. des auf das Förderungsjahr folgende Kalenderjahr per Online-Formular bzw. schriftlich der Stadt Frechen (Sportverwaltung) unter Beifügung der Belege durch vertretungsberechtigte Vereinsmitglieder nachzuweisen. Vereine, die den Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgerecht vorlegen, erhalten bis zur ordnungsgemäßen Vorlage der erforderlichen Unterlagen keine weiteren Sportfördermittel. Ein gezahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt geändert wird oder die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten werden.

7.6 Rechtsanspruch

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Frechen tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung des Sports in der Stadt Frechen vom 13.12.2016 außer Kraft.



Anlage 1 zur Richtlinie zur Förderung des Sports in der Stadt Frechen vom 22.11.2023 (Sportförderrichtlinie)

Allgemeine Grundsätze zur Höhe der Sportförderungszuschüsse

zu 3.1 Aus- und Weiterbildung von qualifizierten Übungsleitenden

Hierzu macht die Verwaltung einen Vorschlag unter Angabe der Förderhöhe.

zu 3.2 Aus- und Weiterbildung von in der Vereinsverwaltung stehenden Mitarbeitenden

Hierzu macht die Verwaltung einen Vorschlag unter Angabe der Förderhöhe.

zu 3.3 Einsatz von sportlich qualifizierten Übungsleitenden und Trainer:innen

Die Stadt gewährt den Vereinen jährlich einen Übungsleitendenzuschuss in Orientierung an die LSB-Förderung entsprechend der Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen) als Komplementärförderung (ergänzend zur LSB-Förderung). Für jede:n vom LSB anerkannte:n Übungsleiter:in erhält der Verein pro geleistete Übungsstunde einen Zuschuss.

Die gesamte Zahl der Übungsstunden ist begrenzt. Sie orientiert sich an der Mitgliederzahl des Vereins. Hierzu ist die nachfolgende Staffel maßgebend:

Anzahl der Vereinsmitglieder lt. LSB-Statistik	Anzahl der Übungsstunden	Anzahl der Vereinsmitglieder lt. LSB-Statistik	Anzahl der Übungsstunden
bis 50	75	901 – 950	1.425
51 – 100	150	951 – 1000	1.500
101 - 150	225	1.001 – 1.050	1.575
151 – 200	300	1.051 – 1.100	1.650
201 – 250	375	1.101 – 1.150	1.725
251 – 300	450	1.151 – 1.200	1.800
301 – 350	525	1.201 – 1.250	1.875
351 – 400	600	1.251 – 1.300	1.950
401 – 450	675	1.301 – 1.350	2.025
451 – 500	750	1.351 – 1.400	2.100
501 – 550	825	1.401 – 1.450	2.175
551 – 600	900	1.451 – 1.500	2.250
601 – 650	975	1.501 – 1.550	2.325
651 – 700	1.050	1.551 – 1.600	2.400
701 – 750	1.125	1.601 – 1.650	2.475
751 – 800	1.200	1.651 – 1.700	2.550
801 – 850	1.275	... + 50	jeweils + 75
851 – 900	1.350		

Der stündliche Übungsleitendenzuschuss ergibt sich aus der Division des Festbetrages des KM für eine Zuschusseinheit durch fünfundsiebzig. Grundlage für die Förderung des laufenden Jahres ist der Festbetrag des Vorjahres. Antrag und Verwendungsnachweis sind auf einem Formblatt einzureichen.



zu 3.5 Förderung des Stadtsportverbandes

Zur Höhe des jährlichen Zuschusses macht der Stadtsportverband der Stadt einen begründeten Vorschlag unter Beifügung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres einschließlich Verwendungsnachweis sowie des vorgesehenen Einnahmen- / Ausgabenetats für das Förderungsjahr. Der Zuschuss kann bis zu 5.000 € betragen.

zu 3.6 Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen

Die Höhe des Zuschusses hängt vom Einzelfall ab; der Stadtsportverband macht hierzu der Stadt einen Vorschlag.

zu 3.7 Anschaffung von Sportgeräten

Die Anschaffung von langlebigen, vereinseigenen Sportgeräten, welche zur Ausübung einer Sportart oder zu Trainingszwecken dienen und erforderlich sind und deren Anschaffungswert im Einzelfall (Stückpreis) mindestens 100,- € beträgt, können bis zu 25% der Anschaffungskosten bezuschusst werden. Ausgenommen hiervon sind Verbrauchsmaterialien (regelmäßig erneuerungsbedürftige Geräte, wie Bälle, Bänder, Leibchen), Transport- und Aufbewahrungsmittel (Aufbewahrungsboxen und -schränke) für Sportgeräte.

zu 3.8 Vereinsjubiläen

Zum jedem durch 25 teilbaren Vereinsjubiläum der Sportvereine wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 5,00 € für jedes Jahr des Bestehens, maximal jedoch 500,00 € gewährt. Eine weitergehende Bezuschussung findet nicht statt.

zu 3.9 Fahrtkostenzuschuss zu internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutsche Meisterschaften oder Landesmeisterschaften

Für die Entsendung von Wettkämpfer:innen und zu internationalen Meisterschaften in Deutschland, Deutschen Meisterschaften oder Landesmeisterschaften erhält der Verein einen Fahrtkostenzuschuss. Für Meisterschaften, die außerhalb Deutschlands stattfinden, erfolgt keine Bezuschussung der Fahrtkosten.

Die Zuschusshöhe beträgt 50% der Kilometerpauschale des Landesreisekostengesetz -in der jeweils gültigen Fassung-. Grundlage der Berechnung ist eine PKW Nutzung mit bis zu vier Personen je Fahrzeug incl. Fahrer:in. Die kürzeste Wegstrecke findet bei der Berechnung Berücksichtigung. Der Förderumfang ist fahrzeugbezogen. Bei Teilnahme von mindestens fünf aktiven qualifizierten minderjährigen oder behinderten Wettkämpfer:innen ist die Bezuschussung einer Begleitperson in derselben Höhe möglich.

Qualifikation und Teilnahme an der Meisterschaft sind schriftlich nachzuweisen und dem Antrag beizufügen. Frechener Sportvereine, deren Sportler:innen für einen auswärtigen Verein an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten keinen Zuschuss. Bei der Nutzung anderer Beförderungsmittel (z.B. Bus, Bahn, Flugzeug) finden die nachgewiesenen Kosten in 50% tiger Höhe bei der Zuschussgewährung Berücksichtigung, maximal bis zur Höhe der Zuschussgewährung bei PKW Nutzung.

zu 4 Berechnung der Pauschalförderung

Die Pauschalförderung der Sportvereine berechnet sich nach folgendem System: Ausgangspunkt ist die Mitgliederzahl des Vereins und zwar entsprechend der Vorjahresstatistik des LSB NRW (LSB-Statistik der A-Zahlen).



Die Berücksichtigung der Mitgliederstruktur erfolgt durch folgende Veredlungsfaktoren:

Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	3,0
sozial benachteiligte Gruppen (Sozialhilfeempfänger u. Arbeitslose)	2,0
Behinderte mit amtlichen Schwerbehindertenausweisen	2,0
übrige Mitglieder	1,0

Unter Berücksichtigung der Vereinsgröße erfolgt durch erneute Veredlung der Summe der veredelten Mitglieder nach folgender Größenklassenstaffel (Basis: LSB-Vorjahresstatistik A-Zahlen):

unter 100 Mitglieder	1,0
100 bis 249 Mitglieder	1,1
250 bis 499 Mitglieder	1,2
500 und mehr Mitglieder	1,4

Die Auszahlung der anteiligen Jugendpauschalförderung erfolgt nur an Vereine mit eigener Jugendabteilung und zwar auf das Konto der Jugendabteilung. Die Mittel sind ausschließlich in der Jugendarbeit des Vereins zu verwenden. Die zweckentsprechende Verwendung ist auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Sportvereine ohne Jugendabteilung erhalten für jugendliche Mitglieder nur den Veredlungsfaktor 1,0.

zu 5 Zuschüsse an Vereine mit eigenen Anlagen (Betriebskostenzuschüsse)

Die Stadt Frechen gewährt auf Antrag den Vereinen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied im Landessportbund NRW sind, einen Zuschuss zu den nachweisbaren Kosten, die durch Pflege und den Betrieb der durch den Verein genutzten Sportanlagen entstehen. Es muss sich um eigene oder angemietete Anlagen handeln, ausschließlich der sportlichen Nutzung dienen und vom Verein selbst unterhalten werden. Vereine, die firmeneigene Anlagen benutzen (Tennisplätze usw.) erhalten keine Zuschüsse. Es wird lediglich die Quadratmeteranzahl der sportlichen Nutzfläche berücksichtigt. Diese ist vom Verein bei Antragsstellung anzugeben.

Zuschüsse zu vereinseigenen Anlagen werden im Verhältnis von:

Tennensportplatz je qm Nutzfläche	1
Tennisplatz je qm Nutzfläche	2
Sportgebäude je qm Nutzfläche	60

gewährt.



Weiter wird ein Festbetrag gezahlt für:

Außen-Trainings- beleuchtungsanlage	1.000,00 €
--	------------

Die o. g. Beträge werden anteilmäßig gekürzt, wenn weitere Anlagen hinzukommen oder die Stadtvertretung nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung stellt.

zu 6.2 Allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen

Die allgemeine Förderung von Sportveranstaltungen, auch wenn kein finanzieller Zuschuss beantragt wird, kann durch die Stadt nur erfolgen, wenn

- die betreffende Veranstaltung unter Angabe des Zwecks, des vorgesehenen Zeitpunktes und der erwünschten Hilfen im Antrag des Förderungsjahres bei der Stadt gemeldet worden ist,
- für die Durchführung aus der Sicht der Stadt ein sportlicher Bedarf besteht,
- der veranstaltende Verein im Falle von Terminüberschneidungen zur terminlichen Koordination bereit ist.

zu 6.3 Stadtmeisterschaften

Zur besseren Terminkoordination sind Stadtmeisterschaften bis Ende Februar des laufenden Jahres der Sportverwaltung schriftlich mitzuteilen. Nur so ist eine ideelle und materielle Unterstützung durch die Stadt Frechen möglich.